

## **SATZUNG DES VEREINS „MULTIKITA“**

### **§1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

Der Verein mit Sitz in Köln trägt den Namen „Multikita“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“  
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 DER ZWECK DES VEREINS**

(1) Zweck des Vereins ist, Eltern Hilfe zur außerfamiliären Betreuung ihrer Kinder zu gewähren, welche mehrsprachig und nach den Prinzipien der Reggiopädagogik gestaltet wird. Aus dem pädagogischen Konzept ergeben sich Richtlinien für die Kinderbetreuung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und das Betreiben einer Kindertagesstätte für Kinder ab einem Jahr.

### **§3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (in der jeweils gültigen Fassung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.

(3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

(4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§4 MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Eltern, deren Kinder die Einrichtung besuchen, müssen Mitglied des Vereins sein.

(2) Als passives Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne aktive Teilnahme an der eigentlichen Vereinsarbeit beitreten möchte. Passive Mitglieder zahlen von den ordentlichen Mitgliedern abweichende Mitgliedsbeiträge. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- und kein Wahlrecht.

(3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Die fördernden Mitglieder haben keine Rechte und keine Pflichten gegenüber

dem Verein.

(4) Nach Inbetriebnahme der Kindertagesstätte muss die Zahl der Mitglieder, deren Kinder die Einrichtung besuchen, mindestens 90 % der Gesamtzahl aller Mitglieder betragen.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Betreuungsvertrag) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen.

(6) Aus der Struktur des Vereins als Träger einer Einrichtung ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb der Kindertagesstätte dienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

## §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- b) wenn Angaben, die zur Aufnahme des Mitglieds geführt haben, unrichtig waren oder sind,
- c) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten wie der regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden (pro Kindergartenjahr min 50%) und der Übernahme von Aufgaben innerhalb der Einrichtung nicht nachkommt,
- d) freiwillig, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum 01.07. oder 01.01. unter Einhaltung einer 4wöchigen Kündigungsfrist,
- e) bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins,
- f) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss).

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

## §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet folgende Beiträge und Zahlungen zu leisten:

- a) Der Verein erhebt einen **Jahresmitgliedsbeitrag**. Dieser ist für das gesamte Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen. Der Jahresbeitrag muss bis zum 15. September des beginnenden Kindergartenjahres auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Beim Eintritt während eines laufenden Kindergartenjahres wird der Jahresbeitrag entsprechend der Monate der Mitgliedschaft nur anteilig erhoben. Eine Jahresbeitragsrückerstattung bei Austritt im laufenden Jahr findet nicht statt.
- b) Des Weiteren ist eine **Kaution** zu entrichten. Diese wird sofort mit Eintritt fällig. Sie wird bei Austritt unverzinst zurückgezahlt.
- c) Schließlich ist ein **monatlicher Kostenbeitrag** an den Verein zu zahlen. Dieser Beitrag muss jeweils zum 15. des Vormonats auf dem Vereinskonto eingegangen

sein. Dieser Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Schließungszeit, sowie für behördlich angeordnete oder vom Verein aufgrund besonderer Vorkommnisse (Höhere Gewalt, Infektionskrankheiten, etc.) angesetzte Schließungszeiten zu entrichten.

d) Ein weiterer monatlicher Kostenbeitrag geht an die **Stadt Köln**. Dieser Beitrag ist abhängig vom Brutto-Jahreseinkommen der Eltern.

(2) Über die Höhe der monatlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge sowie über die zu hinterlegende Kautions- und den zu zahlenden Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge erfordert mindestens die 51%ige Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

### **§7 ORGANE DES VEREINS**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

### **§8 DER VORSTAND AUFGABENBEREICH UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern

- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- sowie optional zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen (Vorsitzender und Kassenwart).

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder wird von der Mitgliederversammlung abberufen, so muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
- e) Abschluss und Kündigung von Verträgen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechs Mal statt sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsmäßig eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

(8) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(9) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(10) Satzungsänderungen, die von Aufsicht -, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

(11) Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Bezüge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(12) Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Maßgabe eines

Vorstandsbeschlusses im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

(13) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.

(14) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt / nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

### **§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ, sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.

Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, wobei die Erziehungsberechtigten je Kind eine Stimme haben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr; Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen der unter §8 (10) aufgeführten Änderungen, sowie die Auflösung des Vereins.
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Aufstellung von Leitlinien für die Betreuung in der vereinseigenen Kindertagesstätte.

Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands betreffen, Empfehlungen an den Vorstand erteilen.

Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, sollte vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den MitarbeiterInnen, mindestens der pädagogischen Leitung der Kindertagesstätte, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

Mindestens ein Mal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§10 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eines schriftlichen Einladungsverfahrens bedarf es bei den Mitgliedern nicht, die eine in der Kindertagesstätte ausgehängte Einberufung nebst Tagesordnung zur Kenntnis genommen und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand bestimmten Vertreter anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

#### **§12 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

#### **§13 REVISION**

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Sie werden für 2 Jahre gewählt, die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Geprüft werden Buchungen und Rechnungswesen auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

**§14 ÄNDERUNG DES ZWECKS UND SATZUNGSÄNDERUNG**

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladungen zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

**§15 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den paritätischen Wohlfahrtsverband NRW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige konfessionsfreie Zwecke zu verwenden hat.

**§16 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Satzungsversion vom 05.12.2012